

Nr. 135

Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement)

vom 12. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2017)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Begriffe*

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. LUPK: Luzerner Pensionskasse
- b. Arbeitgeber:
 - 1. Kanton Luzern sowie seine rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften,
 - 2. Gemeinden des Kantons Luzern mit Bezug auf die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste,
 - 3. angeschlossene Arbeitgeber
- c. angeschlossene Arbeitgeber: natürliche oder juristische Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben
- d. Personal: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu einem Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen
- e. Versicherte, versicherte Person:
 - 1. aktive Versicherte: versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgeber
 - 2. pensionierte Versicherte: ehemaliges Personal, das von der LUPK Versicherungsleistungen bezieht
- f. Anspruchsberechtigte: Personen, die Anspruch auf Leistungen der LUPK haben
- g. Versammlung der Versicherten: Mitgliederversammlung
- h. Altersversicherung: Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters
- i. Risikoversicherung: Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität
- k. Versicherungsleistungen: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- l. massgebendes Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
- m. Rentenalter: vollendetes 63. Lebensjahr
- n. Basisplan: Grundversicherung
- o. Versicherungsplan Plus: Grundversicherung plus freiwillige Zusatzversicherung
- p. BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹
- q. FZG: Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz)²
- r. AHVG: Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946³
- s. IVG: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959⁴

² Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004⁵ leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 2 *Anschlussvertrag*

¹ Der Arbeitgeber gemäss Art. 1.1c schliesst sich durch einen Anschlussvertrag mit Wirkung für sein gesamtes Personal der Luzerner Pensionskasse (LUPK) an. In Ausnahmefällen können im Anschlussvertrag

- a. klar umschriebene Gruppen von Personal von der Versicherung ausgenommen werden,
- b. pensionierte Personen aufgenommen und die Zahlungspflicht für die Versicherungsleistungen übernommen werden.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Personal. Für übernommene Anspruchsberechtigte (pensionierte Personen, Hinterlassene) können spezielle Bestimmungen vereinbart werden.

³ Die Gemeinden des Kantons Luzern haben das Recht, der LUPK ihr Personal, das nicht von Gesetzes wegen bei der LUPK versichert ist, zu den Bedingungen dieses Reglements anzuschliessen. Vorausgesetzt ist eine Einigung über die Bewertung der Vermögenswerte, über den Einkauf in Reserven und freie Mittel sowie über die allfällige Übernahme von pensionierten Versicherten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein dreiköpfiges Schiedsgericht. Die anschlusswillige Gemeinde und die LUPK bezeichnen je einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin; diese wählen das Präsidium.

⁴ Der Vorstand entscheidet frei über den Anschluss weiterer Arbeitgeber.

¹ SR [831.40](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SR [831.42](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SR [831.10](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SR [831.20](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ SR [211.231](#)

Art. 3 *Zweck*

¹ Die LUPK bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 4 *Versicherungspflicht*

¹ Versichert ist das Personal gemäss Art. 1.1d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht. Die für die Versicherungspflicht massgebende untere Einkommensgrenze beträgt jedoch acht Neuntel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG, Art. 4 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, BVV 2⁶).

² Bei Personen mit mehreren Arbeitgebern wird die Versicherungspflicht der Teileinkommen grundsätzlich für jeden Arbeitgeber separat beurteilt. Teileinkommen, die pro Arbeitgeber die untere Einkommensgrenze gemäss Art. 4.1 nicht erreichen, können der LUPK von den betreffenden Personen oder deren Arbeitgebern gemeldet werden. In diesem Fall werden die gemeldeten Teileinkommen zusammengezählt.

³ Das Personal, das bei einem Arbeitgeber im Sinn von Art. 1.1b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend ist, wird bei der LUPK versichert, sofern die untere Einkommensgrenze gemäss Art. 4.1 überschritten wird. Auf diese überobligatorische Versicherung kann durch eine schriftliche Mitteilung an die LUPK und an den Arbeitgeber verzichtet werden.

⁴ Für Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin gehen die Bestimmungen der Magistratenpensionsordnung vom 31. März 2003⁷ diesem Reglement vor.

Art. 5 *Beginn und Ende der Versicherung*

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zwischen der LUPK und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis oder gegebenenfalls mit dem Ende der Lohnfortzahlung, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁶ SR [831.441.1](#)

⁷ SRL Nr. [130](#)

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 6 *Freiwillige Risikoversicherung*

¹ Versicherte können die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der LUPK für längstens zwei Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a. Das Altersguthaben bleibt bei der LUPK und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.
- b. Die versicherte Person bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag der Arbeitgeber und der Versicherten für Risiko und Verwaltung entspricht, erhöht um einen allfälligen Sanierungsbeitrag gemäss Art. 48.4.
- c. Die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht wird unverändert weitergeführt.
- d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinn von Art. 17.1 und 17.2 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Die freiwillige Risikoversicherung endet

- a. mit dem Bezug von Versicherungsleistungen,
- b. mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c. mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit,
- d. wenn die versicherte Person bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht oder
- e. wenn die versicherte Person selbständig erwerbstätig ist.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Art. 43 findet Anwendung. Wird die versicherte Person wieder obligatorisch bei der LUPK versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

Art. 7 *Versicherte Besoldung*

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 8, vermindert um zwei Drittel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG).

² Wird der bei der LUPK anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erworben, vermindert sich dieser Abzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Abzug höchstens jenem gemäss Art. 7.1, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt (Art. 38.1).

Art. 8 *Anrechenbarer Jahresverdienst*

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

² Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht höchstens dem maximalen Lohn gemäss Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Abweichende Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen bleiben im Rahmen des Maximalbetrags von Art. 79c BVG vorbehalten. Bei Arbeitsverhältnissen von unter zwölf Monaten Dauer gilt die entsprechende Jahresbesoldung als anrechenbarer Jahresverdienst.

³ Die LUPK setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Arbeitgeber-meldung für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Bei Lohnänderungen während des Kalenderjahres wird der anrechenbare Jahresverdienst jeweils auf den Beginn eines Monats wie folgt angepasst:

- a. bei Personen mit festen Pensen auf den Zeitpunkt der Lohnänderung,
- b. bei Personen mit schwankenden Pensen grundsätzlich auf den Beginn des folgenden Jahres. Eine sofortige Anpassung erfolgt, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich der anrechenbare Jahresverdienst für längere Zeit (d.h. für über sechs Monate) und in erheblichem Mass (d.h. über 20%) verändern wird.

Die LUPK kann mit angeschlossenen Arbeitgebern abweichende Regelungen vereinbaren.

⁵ Rückwirkende Anpassungen des anrechenbaren Jahresverdienstes für abgeschlossene Kalenderjahre werden nur auf Gesuch der versicherten Person oder des Arbeitgebers vorgenommen.

⁶ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinn des Reglements erzielt wird, kann nicht versichert werden.

Art. 9 *Versicherungsplan*

¹ Versicherte sind grundsätzlich nach dem Basisplan gemäss Art. 1.1n dieses Reglements (ohne Anhang 1) versichert.

² Sie können sich ab dem massgebenden Alter 42 dem Versicherungsplan Plus gemäss Art. 1.1o unterstellen.

³ Die individuelle Abweichung betrifft die Höhe der Beiträge der Versicherten (Art. 47) und der Altersgutschriften (Art. 23). Der Arbeitgeber bezahlt im Versicherungsplan Plus die gleichen Beiträge wie im Basisplan.

⁴ Versicherte welche die Voraussetzung von Art. 9.2 erfüllen, können von der LUPK bis spätestens 30. November schriftlich den Wechsel des Versicherungsplanes verlangen. Der Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

Art. 10 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Anspruchsberechtigte oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der LUPK oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die LUPK zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen. Bei einer Meldepflichtverletzung kann die LUPK unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

² Die Arbeitgeber haben der LUPK alle versicherungspflichtigen Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG erforderlich sind.

³ Die LUPK informiert die Versicherten jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Art. 11 *Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts*

¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die LUPK weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

Art. 12 *Entscheide der Organe der AHV/IV*

¹ Die zuständigen Organe der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) stellen der LUPK die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die LUPK verbindlich.

² Die LUPK prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Leistungen der LUPK führen würde.

³ Die LUPK entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

2 Leistungen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 13 *Entstehung und Untergang des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der LUPK versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er erlischt am Monatsende nach dem Tod des oder der Anspruchsberechtigten.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Art. 14 *Form der Leistungen: Grundsatz*

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die LUPK richtet anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente beziehungsweise die Partnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen, vollen ungekürzten AHV-Altersrente beträgt.

³ Die Leistungen werden in den ersten zehn Tagen des Monats ausgerichtet. Bei der erstmaligen Festsetzung werden die Leistungen frühestens fällig, wenn der Anspruch entstanden ist und die LUPK über alle Unterlagen zu deren Berechnung und Ausrichtung verfügt.

Art. 15 *Kapitalabfindung*

¹ Versicherte können verlangen, dass ihnen ein Teil ihrer Altersleistung in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

² Die versicherte Person darf höchstens so viel Kapitalabfindung beziehen, dass der Abzug gemäss Art. 15.3 zusammen mit jenem für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28.2 den Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.

³ Der Betrag der Kapitalabfindung wird vom Altersguthaben in Abzug gebracht.

⁴ Das Gesuch ist der LUPK wie folgt einzureichen:

- a. spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente,
- b. bei einem Rentenaufschub spätestens vor der Vollendung des 65. Lebensjahres.

⁵ Ist die versicherte Person verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet. Kann diese nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

Art. 16 *Maximalbetrag zur Verfügung der versicherten Person*

¹ Versicherte können für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15 und für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28 zusammen höchstens 50 Prozent ihres für die Altersrentenberechnung massgebenden Altersguthabens, abzüglich 50 Prozent des Vorbezugs für Wohneigentum, verwenden.

Art. 17 *Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile*

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Kürzen oder verweigern die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 18 *Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte*

¹ Die LUPK tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 19 *Vorschussleistungen der LUPK*

¹ Die LUPK kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Art. 20 *Abtretungs- und Verpfändungsverbot*

¹ Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Art. 45 und 46 bleiben vorbehalten.

Art. 21 *Anpassung an die Preisentwicklung*

¹ Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der LUPK periodisch der Preisentwicklung angepasst. Der Vorstand prüft die Anpassungsmöglichkeiten jährlich und fällt den Entscheid.

Art. 22 *Massnahmen bei Unterdeckung*

¹ Die LUPK kann die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung während der Dauer einer Unterdeckung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

² Solange die LUPK die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Absatz 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

³ Die LUPK vollzieht Sanierungsmassnahmen nach Art. 48.

2.2 Versicherungsleistungen**2.2.1 Altersleistungen****Art. 23** *Altersgutschriften*

¹ Den Versicherten werden im Basisplan für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	11,1 %
30–34	13,2 %
35–41	15,4 %
42–65	20,5 %

Die Altersgutschriften für den Versicherungsplan Plus richten sich nach dem Anhang 1.

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

Art. 24 *Altersguthaben*

¹ Das Altersguthaben besteht aus

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen und
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.

Art. 25 *Anspruch auf Altersrente*

¹ Versicherte haben Anspruch auf eine ganze Altersrente

- a. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Der Anspruch auf die Altersrente kann auf Gesuch hin bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgeschoben werden, wenn und solange die versicherte Person nach der Vollendung des 65. Lebensjahres aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen gemäss Art. 4.1 erzielt. Sie hat der LUPK das Gesuch vor der Vollendung des 65. Lebensjahres einzureichen. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Während des Rentenaufschubs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 26 *Höhe der Altersrenten*

¹ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

² Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	5,10 %
59	5,25 %
60	5,40 %
61	5,55 %
62	5,70 %
63	5,85 %
64	6,00 %
65	6,15 %

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. Bei einem Aufschub der Altersrente wird der Umwandlungssatz der versicherten Person für jeden Monat des Aufschubs nach dem vollendeten 65. Lebensjahr um 0,0125 Prozentpunkte erhöht.

Art. 27 *Teil-Altersrente*

¹ Versicherte können die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,

- a. wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und
- b. wenn ihr anrechenbarer Jahresverdienst in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent des Betrages herabgesetzt wurde, der einer vollamtlichen Tätigkeit an der Arbeitsstelle der versicherten Person entspricht; die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste anrechenbare Jahresverdienst der versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 58. Lebensjahres.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Referenzwerte gemäss Art. 27.1b geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 26.2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

³ Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Art. 28 *AHV-Ersatzrente bis zum vollendeten 62. Lebensjahr*

¹ Versicherte, die eine Altersrente der LUPK beziehen, haben bis zum vollendeten 62. Lebensjahr Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente. Die AHV-Ersatzrente wird auf Gesuch hin ab Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt bis zum vollendeten 62. Lebensjahr unverändert.

² Die versicherte Person trägt die Kosten der vor dem vollendeten 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die LUPK zieht die Kosten der kapitalisierten AHV-Ersatzrenten, die bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bezogen werden können, vom Altersguthaben ab.

³ Versicherte dürfen vor dem vollendeten 62. Lebensjahr höchstens so viel AHV-Ersatzrente beziehen, dass der Abzug gemäss Art. 28.2 zusammen mit jenem für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15.3 den der versicherten Person zur Verfügung stehenden Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.

Art. 29 *AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 62. Lebensjahr*

¹ Versicherte, die eine ganze Altersrente der LUPK beziehen, haben ab dem vollendeten 62. Lebensjahr Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 8 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente pro volles Beitragsjahr in der LUPK, höchstens aber 80 Prozent. Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs gemäss den Art. 28 und 29 durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der versicherten Person während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre, vor dem Altersrentenbezug.

² Bezügerinnen und Bezüger einer Teil-Altersrente haben Anspruch auf eine ihrer Alters-Rentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

³ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit der Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters. Sie geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

⁴ Die AHV-Ersatzrente wird von den Arbeitgebern gemäss Art. 49 finanziert.

⁵ Versicherte mit weniger als zehn Beitragsjahren können sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen einkaufen (Art. 9 des FZG).

Art. 30 Alters-Kinderrente

¹ Versicherte die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alters-Kinderrente (Mindestleistungen). Beim Bezug einer Teil-Altersrente besteht ein anteilmässiger Anspruch.

2.2.2 Hinterlassenenleistungen**Art. 31 Witwen-/Witwerrente**

¹ Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Sie hat beim Tod der versicherten Person das 45. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert. Haben die gleichen Personen vor der Eheschliessung in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt, wird deren Dauer angerechnet.
- c. Sie hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen von Art. 31.1 nicht erfüllt, hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Die verwitwete Person hat das 38. Lebensjahr vollendet.
- b. Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert. Haben die gleichen Personen vor der Eheschliessung in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt, wird deren Dauer angerechnet.
- c. Das durchschnittliche Erwerbseinkommen der verwitweten Person während der letzten drei Jahre übersteigt den vierfachen Betrag der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente nicht.

³ Die Rente beträgt 70 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente der versicherten Person.

⁴ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die LUPK kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵ Hat eine verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Art. 31.1 oder 31.2, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3 ausgerichtet. Beim Tod einer aktiv versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 35.

Art. 32 *Partnerrente*

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 31.3, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:

- a. Sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
- b. Sie und die versicherte Person waren nicht verwandt und beim Tod der versicherten Person unverheiratet.
- c. Sie hat mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- d. Sie hat mit der verstorbenen versicherten Person einen Partnerschaftsvertrag mit gegenseitiger Beistandspflicht abgeschlossen.
- e. Sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge.
- f. Sie reicht der LUPK innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die LUPK kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person die Voraussetzungen von Art. 32.1b–f, nicht aber jene von Art. 32.1a, hat er oder sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3. Beim Tod einer aktiven versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 35.

Art. 33 *Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten*

¹ Nach dem Tod der versicherten Person ist die von ihr geschiedene der verwitweten Person gleichgestellt, sofern ihr aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Art. 31 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

² Die Rente oder die Abfindung der gemäss Art. 33.1 anspruchsberechtigten Person wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 34 *Waisenrente*

¹ Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente der versicherten Person.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Art. 35 *Todesfallkapital*

¹ Die LUPK richtet beim Tod von aktiv versicherten Personen ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent ihres Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Beim Tod der verstorbenen versicherten Person entstehen keine Ansprüche gemäss den Art. 31–33.
- b. Die verstorbene versicherte Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.2.
- c. Die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35.2 b und c verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person. Waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Person werden von Amtes wegen berücksichtigt.

² Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.1b sind:

- a. 1. Prioritätengruppe: waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Person,
- b. 2. Prioritätengruppe
 1. Person, die mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 2. Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder

3. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen,
- c. 3. Prioritätengruppe: nicht waisenrentenberechtignte Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Versicherte können der LUPK schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Art. 35.2a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Personen gemäss Art. 35.2b, die eine Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 36 *Sterbegeld*

¹ Beim Tod von pensionierten Versicherten richtet die LUPK ein Sterbegeld von 5000 Franken aus. Teilpensionierte Versicherte haben einen anteilmässigen Anspruch.

Art. 37 *Verweigerung der Hinterlassenenleistungen*

¹ Die LUPK kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern eine anspruchsberechtigte Person den Tod einer versicherten Person vorsätzlich oder in vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

2.2.3 Invalidenleistungen

Art. 38 *Anspruch auf Invalidenrente*

¹ Versicherte, welche das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet haben, haben Anspruch

- a. auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 70 Prozent invalid sind,
- b. auf eine dreiviertel Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent invalid sind,
- c. auf eine halbe Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent invalid sind,
- d. auf eine viertel Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind.

² Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohnzahlung, der Lohnfortzahlung oder der Krankentaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

Art. 39 *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 5,85 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Tritt die Invalidität nach dem vollendeten 63. Lebensjahr ein, entspricht die Invalidenrente mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns. Die Teilinvalidenrente entspricht dem entsprechenden Teilrentenanspruch.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, welches die versicherte Person bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
- b. den Altersgutschriften gemäss Basisplan, die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem die versicherte Person das 63. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet, und
- c. einem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 42 auf den jeweiligen Beträgen gemäss a und b, höchstens für die Zeit zwischen der Entstehung des Anspruchs und dem Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 63. Lebensjahr vollendet.

Art. 40 *Invaliden-Kinderrente*

¹ Versicherte, die eine ganze Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Versicherte, die eine Teilinvalidenrente beziehen, haben unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine dreiviertel, auf eine halbe oder auf eine viertel Invaliden-Kinderrente.

Art. 41 *Altersguthaben bei Invalidität*

¹ Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Art. 39.2b weitergeführt.

² Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalid versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

Art. 42 *Kürzung oder Verweigerung der Invalidenrente*

¹ Die LUPK kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person vorsätzlich oder in vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

2.3 Austrittsleistungen

2.3.1 Freizügigkeitsleistungen

Art. 43 *Anspruch auf Freizügigkeitsleistung*

¹ Versicherte haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Art. 5.2 oder 5.3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Art. 6 bleibt vorbehalten. Ab dem vollendeten 58. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf die Altersrente. Sie haben auf schriftliches Gesuch hin Anspruch auf die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung

- a. bis zum ordentlichen Rentenalter, wenn sie weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet sind,
- b. nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers verlangen.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem von einer versicherten Person bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalles erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben.

³ Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG entspricht

- a. den Eintrittsleistungen der versicherten Person samt Zins,
- b. den von der versicherten Person bezahlten Beiträgen für Altersleistungen samt Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens um 100 Prozent.

⁴ Im Fall einer Teilliquidation der LUPK wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG). Der Vorstand regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem speziellen Reglement über die Teilliquidation.

⁵ Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt der versicherten Person mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die LUPK entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

Art. 44 *Übertragung der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der LUPK mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die LUPK der Auffangeinrichtung in der Regel sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

³ Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen,
- b. die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt oder
- c. sie die Schweiz endgültig verlassen; Art. 25f FZG bleibt vorbehalten.

Bei verheirateten Versicherten wird die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

2.3.2 Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung *

Art. 45 *Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung **

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der LUPK sind:

- a. Vorbezug gemäss Art. 46,
- b. Verpfändung gemäss Art. 46 und
- c. * Zahlung zur Deckung des Vorsorgeausgleichs, wenn im Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

³ Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben gemäss BVG) um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG (Art. 43.3a) wird der ausbezahlte Betrag wie eine negative Eintrittsleistung behandelt.

⁴ Der Vorstand erlässt in einem speziellen Reglement die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich, wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist. *

Art. 46 *Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum*

¹ Versicherte können bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr

- a. von der LUPK einen Vorbezug verlangen oder
- b. ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf und
- b. für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die Versicherte eine selbstbenutzte Wohnung mitfinanzieren.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung darf den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Haben Versicherte das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die LUPK vermittelt den Versicherten auf Gesuch eine Zusatzversicherung. Diese soll die Differenz zwischen den vollen und den wegen des Vorbezugs verminderten Risikoleistungen der LUPK decken.

3 Finanzierung

Art. 47 *Beiträge*

¹ Die LUPK erhebt im Basisplan für die Risikoleistungen, für die Verwaltungskosten und für die Altersleistungen folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Massgeben- des Alter	Beiträge Ver- sicherte: Risi- ko (1,1%) / Verwaltung (0.1%)	Beiträge Ver- sicherte: Al- ter	Beiträge Ver- sicherte: To- tal	Beiträge Arbeitgeber: Risiko (1,1%) / Verwaltung (0.1%)	Beiträge Arbeitgeber: Alter	Beiträge Arbeitgeber: Total
18–24	1,20 %	0,00 %	1,20 %	1,20 %	0,00 %	1,20 %
25–29	1,20 %	5,55 %	6,75 %	1,20 %	5,55 %	6,75 %
30–34	1,20 %	6,60 %	7,80 %	1,20 %	6,60 %	7,80 %
35–41	1,20 %	7,70 %	8,90 %	1,20 %	7,70 %	8,90 %

Massgebendes Alter	Beiträge Versicherte: Risiko (1,1%) / Verwaltung (0.1%)	Beiträge Versicherte: Alter	Beiträge Versicherte: Total	Beiträge Arbeitgeber: Risiko (1,1%) / Verwaltung (0.1%)	Beiträge Arbeitgeber: Alter	Beiträge Arbeitgeber: Total
42–65	1,20 %	8,70 %	9,90 %	1,20 %	11,80 %	13,00 %

Die Beiträge der Arbeitgeber für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 62. Lebensjahr berechnen sich gemäss Art. 49 dieses Reglements und werden separat erhoben.

Die Beiträge der Versicherten mit dem Versicherungsplan Plus richten sich nach Anhang 1.

² Der Vorstand kann die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber für die Risikoleistungen von je 1,1 Prozent auf höchstens je 1,5 Prozent erhöhen.

³ Der Arbeitgeber schuldet der LUPK die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der Versicherten bei der Lohnzahlung ab.

Art. 48 *Sanierungsmassnahmen*

¹ Liegt der Deckungsgrad der LUPK am Stichtag

- a. unter 100 Prozent aber nicht tiefer als 95 Prozent entscheidet der Vorstand über Sanierungsbeiträge. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, dürfen diese total 3 Prozent der versicherten Besoldung nicht übersteigen.
- b. unter 95 Prozent aber nicht tiefer als 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 3 Prozent und höchstens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen.
- c. unter 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen und höchstens dem maximalen Sanierungsbeitrag gemäss § 63a Abs. 2 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001⁸ entsprechen.

² Der Stichtag ist der 30. Juni jeden Jahres.

³ Die Sanierungsbeiträge werden zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den aktiven Versicherten getragen. Der Vorstand kann festlegen, dass die aktiven Versicherten ihren Anteil ganz oder teilweise in Form einer Minderverzinsung der Altersguthaben gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz leisten. Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung.

⁴ Die vom Vorstand beschlossenen Sanierungsmassnahmen gelten für die Versicherten der freiwilligen Risikoversicherung gemäss Art. 6 im gleichen Ausmass wie für die aktiv Versicherten.

⁵ Die Sanierungsbeiträge werden jeweils mindestens während eines ganzen Kalenderjahres erhoben.

⁸ SRL Nr. [51](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Art. 49 *Finanzierung der nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrente*

¹ Die Kosten der nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten gemäss Art. 29.1 – 29.4 werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert.

² Die LUPK führt über die nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten eine Sonderrechnung. Sie bestimmt aufgrund der durchschnittlichen Aufwendungen jährlich die entstehenden Kosten und setzt die Beiträge der Arbeitgeber in Prozenten der versicherten Besoldungen fest.

Art. 50 *Eintrittsleistungen*

¹ Versicherte sind verpflichtet, der LUPK die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Versicherte können der LUPK jederzeit freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistungen entstanden ist. Die LUPK erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwilligen Eintrittsleistungen in diesem Fall zurück.

⁴ Haben Versicherte freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁵ Zur Ermöglichung der vorzeitigen Pensionierung von Versicherten kann auch der Arbeitgeber eine freiwillige Eintrittsleistung für diese erbringen.

Art. 51 *Höhe der freiwilligen Eintrittsleistungen*

¹ Die LUPK kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

² Die freiwillige Eintrittsleistung entspricht höchstens einem der folgenden Beträge:

- a. in einem beliebigen Zeitpunkt der Zahlung: Differenz zwischen
 1. dem Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang 2, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung, und
 2. dem Altersguthaben der versicherten Person,
- b. bei einem Einkauf auf den Zeitpunkt des Altersrücktrittes vor dem Rentenalter: Betrag, der zur Erhöhung der Altersrente auf die versicherte Invalidenrente (Art. 39) erforderlich ist; dieser Betrag erhöht sich gegebenenfalls um das Kapital zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch die versicherte Person (Art. 28).

³ Hat die versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Art. 30d Absatz 3a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Art. 51.2 erreichen.

Art. 52 *Dauer der Beitragspflicht*

¹ Die Beitragspflicht der Versicherten beginnt

- a. für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoleistungen und für die AHV-Ersatzrenten am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die Beitragspflicht endet, wenn

- a. die Versicherung endet,
- b. Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c. Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 53 *Kosten der Verwaltung*

¹ Die LUPK trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Vorstandsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

³ Die LUPK kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einer versicherten Person oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach dem Gebührengesetz⁹ erheben.

4 Organisation

4.1 Vorstand

Art. 54 *Aufgaben*

¹ Der Vorstand ist das oberste Organ der LUPK. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der LUPK sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der LUPK und überwacht die Geschäftsführung.

² Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems,

⁹ SRL Nr. [680](#)

- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel,
- c. Erlass und Änderung von Reglementen und Weisungen,
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Festlegung der Zinssätze und der übrigen technischen Grundlagen,
- f. Festlegung der Organisation,
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens,
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information,
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen,
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
- k. Wahl und Abberufung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der LUPK und über den all-fälligen Rückversicherer,
- m. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durch-führung und Überwachung des Anlageprozesses,
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen,
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen,
- p. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die LUPK,
- q. Entscheid über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

Art. 55 *Zusammensetzung*

¹ Der Vorstand besteht aus zwölf Personen.

² Sechs Mitglieder sowie ein erstes und zweites Ersatzmitglied werden unter Beachtung der folgenden Vorschriften von der Versammlung der Versicherten als Arbeitnehmer-vertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt:

- a. Die verschiedenen Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein.
- b. Mindestens fünf Mitglieder müssen bei der LUPK versichert sein.
- c. Bei der Wahl gelten folgende Altersbeschränkungen:
 - 1. Mindestens fünf Mitglieder haben das ordentliche Rentenalter der LUPK noch nicht erreicht.
 - 2. Höchstens ein Mitglied hat das ordentliche Rentenalter der LUPK über-schritten, aber das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- d. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtsperiode das Ersatz-mitglied, entsprechend der bei der Wahl durch die Versammlung bestimmten Rei-henfolge.

³ Sechs Personen werden vom Regierungsrat als Arbeitgebervertretung bestimmt. Die Gemeinden und die angeschlossenen Arbeitgeber sollen im Vorstand angemessen ver-treten sein.

⁴ Der Vorstand wählt das Präsidium und das Vizepräsidium für eine Amtsdauer von vier Jahren abwechselungsweise aus der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung.

Art. 56 *Wahlen und Beschlüsse*

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

² Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 57 *Ausschuss*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder bilden den Vorstandsausschuss.

² Der Vorstand umschreibt die Aufgaben des Ausschusses in einem Reglement oder weist sie im Einzelfall zu.

4.2 Verwaltung

Art. 58 *Geschäftsleitung*

¹ Der Vorstand wählt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.

² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die LUPK nach den Weisungen des Vorstandes. Er oder sie vertritt die LUPK nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Er oder sie erlässt die Kassenbeschlüsse.

4.3 Versammlung der Versicherten

Art. 59 *Aufgaben*

¹ Die Versammlung der Versicherten hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl von sechs Vorstandsmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern für eine Amtsdauer von vier Jahren,
- b. Stellungnahmen zu Änderungen dieses Reglements, welche wesentliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Versicherten haben,
- c. Antragstellung zuhanden des Vorstandes.

Art. 60 *Versammlung der Versicherten*

¹ Die Versammlung der Versicherten wird einberufen für Wahlen und bei Änderungen des Reglements gemäss Art. 59b.

² Die Versammlung der Versicherten findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 5 Prozent der Versicherten statt.

Art. 61 *Einberufung und Durchführung*

¹ Die Versammlung der Versicherten wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen werden den Versicherten spätestens 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung dieses Reglements vorgesehen, sind die Versicherten angemessen zu informieren.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet in der Regel die Versammlung.

³ Wahlen und Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs der Stimmen.

4.4 Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle

Art. 62 *Organisationsrechtliche Stellung*

¹ Die LUPK ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

² Die LUPK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Luzern.

Art. 63 *Aufsichtsbehörden*

¹ Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt gemäss dem Konkordat vom 19. April 2004¹⁰ die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

Art. 64 *Revisionsstelle*

¹ Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der LUPK. Sie erstattet dem Vorstand jährlich Bericht.

Art. 65 *Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge*

¹ Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge prüft mindestens alle drei Jahre, ob

a. die LUPK Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann,

¹⁰ SRL Nr. [200a](#)

- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 66 *Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen*

¹ Die Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen für Schäden, die sie der LUPK verursacht haben, richtet sich nach Art. 52 BVG.

² Die Haftung der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen für Schäden, die sie den Anspruchsberechtigten und Dritten verursacht haben, richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988¹¹. Dieses regelt auch den Rückgriff.

³ Die Haftung der Revisionsstelle richtet sich nach Art. 52 Absatz 4 BVG.

5 Verfahren und Rechtspflege

Art. 67 *Verfahren*

¹ Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹² wird sinngemäss angewendet.

Art. 68 *Beschlüsse*

¹ Die LUPK erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Art. 69 *Verwaltungsgerichtliche Klage*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der LUPK, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

² Vor der Einreichung der Klage soll die klagende Person der LUPK die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die LUPK nimmt innert 30 Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

¹¹ SRL Nr. [23](#)

¹² SRL Nr. [40](#)

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70 *Übergangsbestimmung der Änderung des Personalgesetzes vom 9. September 2013*

¹ Die im Anhang 3 wiedergegebenen §§ 65 bis 67 und 70 bis 72c der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999¹³, in Kraft bis 31. Dezember 2013, finden so lange unverändert Anwendung, wie Versicherte der LUPK noch Ansprüche daraus ableiten können.

Art. 71 *Schlussbestimmungen*

¹ Dieses Reglement wird vom Vorstand der Luzerner Pensionskasse gestützt auf § 63 Absatz 3b des Personalgesetzes erlassen.

² Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

¹³ SRL Nr. [131](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	12.12.2013	01.01.2014	Erstfassung	G 2013 648
Titel 2.3.2	02.11.2016	01.01.2017	geändert	G 2016-57
Art. 45	02.11.2016	01.01.2017	Titel geändert	G 2016-57
Art. 45 Abs. 1, c.	02.11.2016	01.01.2017	geändert	G 2016-57
Art. 45 Abs. 4	02.11.2016	01.01.2017	eingefügt	G 2016-57

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
12.12.2013	01.01.2014	Erläss	Erstfassung	G 2013 648
02.11.2016	01.01.2017	Titel 2.3.2	geändert	G 2016-57
02.11.2016	01.01.2017	Art. 45	Titel geändert	G 2016-57
02.11.2016	01.01.2017	Art. 45 Abs. 1, c.	geändert	G 2016-57
02.11.2016	01.01.2017	Art. 45 Abs. 4	eingefügt	G 2016-57